

## STATUTEN DES VEREINS trailnet.ch

### **Art. 1 Name**

1. Unter dem Namen *trailnet.ch* besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff, der aus dem Zusammenschluss von regional tätigen Bikevereinen gegründet wurde.

### **Art. 2 Sitz und Dauer**

2. Der Sitz von *trailnet.ch* ist Bern. Die Dauer ist unbegrenzt.

### **Art. 3 Zweck des Vereins**

1. *trailnet.ch* vertritt die Individualsportart ‚Mountainbiking‘ in all ihren Varianten gegenüber öffentlichen und privaten Anspruchsgruppen.
2. *trailnet.ch* berät und unterstützt öffentliche und private Anspruchsgruppen in Fachfragen rund um das Mountainbiking.
3. *trailnet.ch* führt eigene Infrastrukturprojekte und -betriebe und unterstützt andere Organisationen mit gleichen Vorhaben.
4. *trailnet.ch* kann sich zum Erreichen des Vereinszwecks mit Dritten zu operativen und strategischen Partnerschaften zusammenschliessen.

### **Art. 4 Mitgliedschaft + Beiträge**

1. Als Vereinsmitglieder gelten natürliche Personen der folgenden Kategorien, welche die Ziele des Vereins unterstützen:
2. **Aktivmitglieder** sind regelmässige Benutzer der *trailnet*-Infrastrukturen. Den Aktivmitgliedern kann ein persönlicher Ausweis ausgestellt werden. Er berechtigt zu Vergünstigungen bei Anbietern, welche mit *trailnet* eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.
3. **Junio**ren sind regelmässige Benutzer der *trailnet*-Infrastrukturen unter 17 Jahren. Den Junioren kann ebenfalls ein persönlicher Ausweis zugestellt werden, der zu zusätzlichen Vergünstigungen berechtigt.
4. **Gönner** ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Aktivitäten von *trailnet* interessiert ist. Ein Gönner unterstützt den Verein finanziell oder materiell.
5. **Supporter** (Passivmitglieder) ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Aktivitäten von *trailnet* interessiert ist.
6. **Ehrenmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt und sind von den jährlichen Mitgliederbeiträgen befreit.
7. **Die Beiträge der Mitgliedschaft** können durch die Generalversammlung angepasst werden und sind im Beitragsreglement festgelegt.

## **Art. 5 Ein- und Austritt**

1. Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn der Verwaltungsperiode oder beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Beim Eintritt in den Verein ist der erstmalige, volle Mitgliederbeitrag für die noch laufende Verwaltungsperiode zu entrichten.
3. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit und formlos möglich. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Rückerstattungsanspruch pro rata.
4. Der Zentralvorstand beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern. Ein weitergezogener Beschluss wird von der Generalversammlung abschliessend entschieden.

## **Art. 6 Datenschutz**

1. Der Datenschutz ist gewährleistet. Die Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet.

## **Art. 7 Verwaltungsperiode der Mitglieder**

1. Die Verwaltungsperiode (Mitgliederjahr) beginnt am 1. Mai des laufenden Jahres und endet am 30. April des Folgejahres.

## **Art. 8 Organisation**

2. Die Organe von *trailnet* sind die Generalversammlung und der Zentralvorstand.

## **Art. 9 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet in der Regel Ende im letzten Quartal jedes Jahres statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Datum der Versammlung unter Angabe der Traktanden eingeladen.
2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann jederzeit von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und mit einer Vorankündigungsfrist von drei Wochen einberufen werden. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
3. Die Generalversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Zentralpräsidenten schriftlich eingereicht werden.
4. Die Generalversammlung steht unter Leitung des Zentralpräsidenten oder eines durch den Zentralvorstand ernannten Stellvertreters.

## **Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - Wahl des Zentralvorstandes
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Statutenänderungen und Auflösung des Zentralvereins

- Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder vom Zentralvorstand beantragt werden

## **Art. 11 Quorum**

1. Die Generalversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesenden Personen beschlussfähig.
2. Beschlüsse gelten mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Der Vorsitz hat Stichentscheid.

## **Art. 12 Stimmrecht**

1. An der Mitgliederversammlung sind alle Aktivmitglieder stimmberechtigt. Kein Stimmrecht haben Gönner, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Junioren.
2. Junioren können an der Mitgliederversammlung nicht als Vertreter eines Aktivmitglieds teilnehmen.
3. Ein Aktivmitglied erhält sein Stimmrecht erst nach Bezahlung des Jahresbeitrags.

## **Art. 13 Zentralvorstand**

1. Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus:
  - Präsidium durch Regionenleiter im Vorsitz
  - Die Regionenleiter
  - Der Kassier
  - Bei Bedarf ein Beisitz
2. Die Mitglieder des Zentralvorstands müssen Aktivmitglieder sein
3. Der Zentralvorstand versammelt sich mindestens dreimal pro Jahr. Die Regionenleiter können beim Vorsitz eine Vorstandssitzung beantragen. Der Vorsitz oder sein Stellvertreter führt die Vorstandssitzung

## **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstands**

1. Aufgaben
  - Durchführung der Zentralvorstandsversammlungen
  - Beschluss aller Anträge an die Generalversammlung
  - Zuständig für die Mitgliederverwaltung, die Kasse und die Buchführung.
2. Kompetenzen
  - Der Zentralvorstand ist beschlussfähig mit 3 Mitgliedern.  
Der Zentralvorstand kann Aufgaben (mit Rechten und Pflichten) an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen übertragen
  - Der Verein verpflichtet sich mit Kollektivunterschrift durch 2 ZV-Mitglieder
  - Der Zentralvorstand kann durch einen stimmberechtigten Beisitz unterstützt werden. Der Beisitz ist für die ordnungsgemässe Ausführung der ihm zugeteilten Spezialaufgaben verantwortlich
  - Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.

## **Art 15 Rücktritt vom Zentralvorstand**

1. Die Zentralvorstandsmitglieder haben per Ende der Verwaltungsperiode die Möglichkeit zum Rücktritt.
2. Sie können zu einem früheren Zeitpunkt zurücktreten, wenn sie beim Zentralvorstand ein schriftliches Rücktrittsgesuch eingereicht haben und diesem stattgegeben wurde.

## **Art 16 Die Regionen**

1. Die Regionen organisieren sich selbständig im Rahmen der Statuten von *trailnet.ch*. Sie führen ein Pflichtenheft der wesentlichen Funktionen in der Region.
2. Vertreten sind mindestens:
  - Der Regionenleiter als Mitglied im Zentralvorstand
  - Die Betriebsleiter
  - Die nötigen Funktionen zur ordentlichen Verwaltung der Region

## **Art. 17 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

## **Art. 18 Rechnungsjahr**

1. Das Rechnungsjahr von *trailnet.ch* wird durch den Zentralvorstand festgelegt.

## **Art. 19 Budget und Finanzen**

1. Die Einnahmequellen des Vereins sind:
  - Durch die Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliederbeiträge
  - Beiträge aus dem Bahntransport
  - Spenden und Sponsoring
  - Ertragsüberschüsse aus Verkäufen und anderen Aktivitäten

## **Art. 20 Entschädigung und Delegation**

1. Der Vorstand und die Verantwortlichen der *trailnet.ch*-Betriebe arbeiten ehrenamtlich und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

## **Art. 21 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der dazu einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung des Vereins geht nach Bezahlung aller bestehenden Verbindlichkeiten an zielverwandte Organisationen.

## **Art. 22 Übriges**

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ZGB 60–79.

**Art. 23 Inkrafttreten**

1. Die Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 09.Dezember 2020 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

Die Präsidenten der Regionen

**Nordwestschweiz**



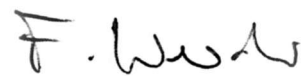
René Schenker

**Biel**



Serge Rau

**Bern**



Felix Werder

**Ticino**



Hans Bandi